

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 182/09 B

L 1 AL 109/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 AL 815/04 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,



Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Beigeladenen zu 2., ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. August 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt G. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Der Beigeladene zu 2. hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag des Beigeladenen zu 2. auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen, denn seine Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Beschwerde erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen.
- 2 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Denn die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG (dazu nachfolgend unter 1) und des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG (dazu nachfolgend unter 2) sind nicht hinreichend iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet.
- 3 a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit und Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 und Nr 34 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die



über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 22. Dezember 2009 nicht gerecht.

- 4 aa) Die Beschwerdebegründung wirft zwar die Frage auf, "ob eine zum Zeitpunkt vor Klageerhebung minderjährige, im Laufe des Verfahrens volljährig gewordene Klägerin 'unter Fortschreibung' der vor der erheblich (hier acht Jahre) zurückliegenden Klageerhebung von der Mutter der Klägerin als deren gesetzlicher Vertreterin erteilten Vollmacht wirksam durch einen zwischenzeitlich neuen Prozessbevollmächtigten und dessen Terminvertreter vertreten werden kann". Schon diese Fragestellung macht aber deutlich, dass sie keine über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung benennt, sondern auf die tatsächlichen Besonderheiten des Einzelfalles zugeschnitten ist.
- 5 Die weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung, wonach im Verfahrensgang hinsichtlich der Vertretungsbefugnis verschiedene rechtliche Probleme aufgetreten seien, die eine wirk-same Vertretung der Klägerin fraglich machten bzw vom Landessozialgericht (LSG) hätten verifiziert werden müssen, lassen ebenfalls nur eine inhaltliche Kritik an der Entscheidung des LSG erkennen. Dies ersetzt ebenso wenig die schlüssige Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Fragestellung, insbesondere ihre Klärungsbedürftigkeit sowie Klärungsfähigkeit (vgl. Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 323 mwN) wie der Hinweis, dass gerade im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit langjährige Verfahren nicht ganz ungewöhnlich seien und deshalb die Problematik der wirksamen Prozessvertretung von allgemeiner Bedeutung sei. So lässt die Beschwerdebegründung jegliche Auseinandersetzung mit der - bereits vom LSG zitierten - Vorschrift des § 73 SGG und den in dessen Abs 6 Satz 6 in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO sowie der hierzu vorliegenden Rechtsprechung des Bundes-sozialgerichts (BSG) vermissen.
- 6 In diesem Zusammenhang ist - ohne dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht - klarstellend darauf hinzuweisen, dass nach § 73 Abs 6 Satz 4 SGG in der ab 1. Juli 2008 gültigen Fassung das Gericht bei anwaltlich vertretenen Beteiligten die Frage der Vollmacht nicht mehr von Amts wegen zu prüfen hat (vgl. Littmann in Lüdtkke, SGG, 3. Aufl 2009, § 73 RdNr 20). Im Übrigen ist wegen des Fortbestands der Prozessvollmacht auf § 86 Halbsatz 1 ZPO iVm § 73 Abs 6 Satz 6 SGG zu verweisen (vgl. zum Ganzen Vollkommer in Zöller, ZPO, 28. Aufl 2010, § 86 RdNr 9).
- 7 bb) Auch hinsichtlich der weiteren in der Beschwerdebegründung aufgeworfenen Frage, "ob mit dem vorliegenden Streitgegenstand überhaupt der Rechtsweg zu den Sozialgerichten oder ob statt dessen der Zivilrechtsweg eröffnet ist", wird die behauptete grundsätzliche Bedeutung nicht ausreichend substantiiert. Auch hier fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung, ob sich die Frage, soweit im Revisionsverfahren erheblich, nicht bereits aus dem Gesetz beantworten lässt



(vgl § 17a Abs 5 Gerichtsverfassungsgesetz). Vielmehr wird lediglich erkennbar, dass der Beschwerdeführer die Entscheidung des LSG für sachlich unzutreffend hält. Die Frage der Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist indes nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).

- 8 b) Die gerügten Verfahrensmängel sind ebenfalls nicht schlüssig dargetan. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), setzt voraus, dass die einen Verfahrensmangel begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Hieran fehlt es.
- 9 aa) Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei zu dem Termin vor dem Sozialgericht (SG) am 4. Mai 2006 ausweislich der Terminsladung abweichend von seiner Rolle als Prozessbeteiligter als "Zeuge" und nicht entsprechend seiner prozessualen Rolle als "Beteiligter" geladen worden, und dementsprechend habe er sich im Termin eigener klarstellender Ausführungen enthalten, mit denen er die Fehlinterpretation der vorgelegten Unterlagen sowie der Aussagen der Zeugen D. und des Beigeladenen zu 1. hätte vermeiden und vermeintliche Widersprüche - wie sie sich aus den Ausführungen des LSG unter Ziffer 5 der Urteilsbegründung ergäben - hätte ausräumen können, ist dieser Vortrag nicht geeignet, einen Verfahrensmangel darzutun. Damit wird verkannt, dass Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur Rechtsverletzungen im Berufungsverfahren sind. Nur ausnahmsweise kann auch ein Verfahrensmangel die Zulassung rechtfertigen, der dem SG unterlaufen ist, wenn dieser fortwirkt und insofern ebenfalls als Mangel des LSG anzusehen ist (vgl etwa BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10; Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 16a mwN). Eine solche Fortwirkung auf die Entscheidung des LSG behauptet zwar der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdebegründung. Indes ist dem Senat eine Beurteilung schon deshalb verwehrt, weil in der Beschwerdebegründung eine Schilderung des Verfahrensgangs fehlt, aus der sich ein derartiges Fortwirken ergeben könnte. Eine Begründung, die das Revisionsgericht in die Lage versetzt, sich allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil zu bilden, ob die angegriffene Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruhen kann, gehört zur substantiierten Darlegung eines Verfahrensmangels (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr).
- 10 Im Übrigen ist - ohne dass die vorliegende Entscheidung darauf beruht - darauf hinzuweisen, dass ausweislich der Terminsladung vom 20. März 2006 der Beschwerdeführer als Verfahrensbeteiligter zu dem Termin am 4. Mai 2006 geladen und sein persönliches Erscheinen - nicht seine Zeugenvernehmung - angeordnet worden war. Demgemäß ist er laut der Sitzungsniederschrift im Termin vor dem SG persönlich mit seinem Prozessbevollmächtigten erschienen. Schließlich ist nicht ersichtlich, dass, sollte bei seiner Ladung ein Fehler unterlaufen sein, er diesen nicht in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hätte richtig stellen können.



- 11 Soweit der Beschwerdeführer mit seinen weiteren Ausführungen die inhaltliche Richtigkeit der Beweiswürdigung des LSG angreift und deren Fehlerhaftigkeit geltend macht, wird offenbar übersehen, dass im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde der Verfahrensmangel auf eine fehlerhafte Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG von vornherein nicht und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn der Beschwerdeführer sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dergleichen Ausführungen sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 12 bb) Auch das weitere Vorbringen, wonach das LSG "die erfolgte Klageänderung" unrichtig behandelt und weder eine diesbezügliche Einwilligung der anderen Beteiligten eingeholt noch ausdrücklich ihre Sachdienlichkeit festgestellt habe, ergibt keinen schlüssigen Verfahrensmangel. Denn hierzu hätte der Beschwerdeführer die zugrunde liegenden Tatsachen, aus denen sich der behauptete Verfahrensmangel ergibt, aus sich selbst verständlich schildern müssen (s oben unter b, aa). Dies ist jedoch nicht geschehen. Die Beschwerdebegründung legt weder dar, was mit dem ursprünglichen, noch, was mit dem angeblich geänderten Klageantrag begehrt worden sei. Insofern erübrigt es sich näher darauf einzugehen, dass in der Beschwerdebegründung auch nicht dargelegt ist, inwiefern das Urteil des LSG auf dem angeblichen Verfahrensfehler, nämlich dem Nichterkennen einer Klageänderung, beruhen kann (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 13 Die somit unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Sie berücksichtigt, dass sich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 29. Januar 2010 schriftsätzlich geäußert hat, während der Beigeladene zu 1. zu der Nichtzulassungsbeschwerde keine Stellungnahme abgegeben hat.

